

# Gemeinde Weilheim

Landkreis Waldshut

## Satzung zur Änderung der Kurtaxesatzung der Gemeinde Weilheim vom 12. Dezember 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Kurtaxesatzung beschlossen:

### Art. 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag **1,50 EUR**

### Art. 2

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Weilheim, den 15. November 2021

  
Jan Albicker, Bürgermeister



### Hinweis:

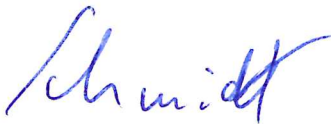
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Vermerke:

### **Satzung zur Änderung der Kurtaxesatzung der Gemeinde Weilheim vom 15.11.2021**

1. Die Satzung wurde durch Bereitstellung im Internet unter [www.weilheim-baden.de](http://www.weilheim-baden.de) (Bereitstellung am 22.11.2021) öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut, Kommunalamt, mit Schreiben vom 01.12.2021 angezeigt.

Weilheim, den

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schmidt', written in a cursive style.

Schmidt